

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

### **Alterskasse | Auszahlung für das Jahr 2020**

Die für anfangs Dezember vorgesehene Auszahlung der Nutzungsbetreffnisse 2020 aus der Küng'schen Stiftung an berechnigte Einwohner\*innen und Bürger\*innen von Gais (Jahrgang 1960 und älter) wurde angesichts der nationalen und kantonalen Corona-Situation sowie die damit verbundenen Massnahmen abgesagt resp. auf bessere Zeiten ins Frühjahr 2021 verschoben.

Nachdem sich angespannte Situation merklich verbessert hat, wird die nun die Auszahlung am Freitag, 25. Juni 2021 nachgeholt.

### **Referendumsvorlage | Jahresrechnung 2020**

Der Gemeinderat genehmigte die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gais an seiner Sitzung vom 18. März 2021. Dieser Beschluss wurde gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2000 dem fakultativen Referendum unterstellt und zwar in der Zeit vom 1. Mai 2021 bis 21. Mai 2021. Das Referendum wurde in der vorerwähnten Frist nicht ergriffen und daher ist die Jahresrechnung 2020 auch formell genehmigt.

Der Gemeinderat bedankt sich bei den Stimmberechnigten der Gemeinde Gais für das entgegengebrachte Vertrauen.

### **Parkplatzbewirtschaftung**

#### **a) Dorfplatz | Einführung «blaue Zone»**

#### **b) Grundsatzentscheid über die Bewirtschaftung weiterer Parkplätze**

Die Parkplatzbewirtschaftung gibt seit jeher stets zu reden. Auf dem Dorfplatz wurden vor Jahren bei acht Parkplätze eine Höchstoparkdauer von 30 Minuten festgelegt. Der Gemeinderat wollte damit erreichen, dass für das lokale Gewerbe (Metzgerei, Denner heute Spar etc.) für die Einkäufe Parkmöglichkeiten vorhanden sind und die Zirkulation der Fahrzeuge zu erhöhen resp. das Dauerparkieren einzuschränken.

Es hat sich nun aber gezeigt, dass dieses System immer weniger funktioniert. Ein grosser Teil der Fahrzeuglenker/innen betätigt die Parkuhr nicht oder beachten diese nicht (Gebührenfrei). Ebenso hat sich je länger desto mehr eingebürgert, den Dorfplatz als Dauerparkplatz zu verwenden.

Um diesem Verhalten entgegenzuwirken soll eine «blaue Zone» auf dem Dorfplatz entstehen und signalisiert werden.



### Weshalb eine «blaue Zone»?

Es gibt viele Beispiele, dass mit einer «blauen Zone» gewährleistet ist, dass die Zirkulation der Fahrzeuge funktioniert. Das Dorf Appenzell mit Landsgemeindeplatz und den umliegenden Parkplätzen sowie auch der Dorfkern von Teufen sind gute Beispiele hierfür.

### Bewirtschaftung weiterer Parkplätze

Es wird angestrebt, den Parkplatz Adler gebührenfrei zu machen. Die dort bestehenden Ticketautomaten müssen altersbedingt und aufgrund der alten Zahltechnik unter Kostenfolge von ca. CHF 20'000.- ersetzt werden. Unter der Woche ist die Frequenz auf diesem Parkplatz sehr tief, und an den Wochenenden ist dieser Platz gebührenfrei. Um dem Dauerparkieren entgegenzuwirken, soll auf dem Parkplatz die Parkdauer zeitlich auf 8 Stunden beschränkt werden. Dasselbe bei den Parkplätzen der Gäbrisstrasse (Schwimmbad) eingeführt werden.



Im Sinne eines Grundsatzes hat der Gemeinderat an seiner letzten Sitzung beschlossen,

- a) den ruhenden Verkehr auf dem gesamten Dorfplatz (inkl. Kiesplatz) mittels «Blaue Zone» zu steuern.
- b) zu prüfen, ob Anwohnern eine gebührenpflichtige Karte (Jahresgebühr) für den Kiesplatz des Dorfplatzes abgegeben werden kann. Diese Karte würde ein unbeschränktes Parkieren ermöglichen, wobei die Kartenbesitzer jedoch keine Garantie auf einen Parkplatz auf dem Dorfplatz haben.
- c) die Parkplätze an der Gäbrisstrasse (Forstamt und Badi) zeitlich auf 8 Stunden zu beschränkt (Blaue Zone mit Zusatz 8 Std.)
- d) die beiden Parkautomaten auf dem Adlerplatz nicht zu ersetzen. Auch dort soll der ruhende Verkehr mittels «Blauer Zone mit Zusatz 8 Stunden» geregelt werden.
- e) die Parkplätze Schulhausplatz und Gemeindehaus (inkl. OSZ) ebenso in geeigneter Form «Blaue Zone» zu regeln, um das unerwünschte Ausweichen auf diese Plätze zu verhindern.

## **Zungstrasse | 2. Etappe | Kredit | Sanierung Wasser- und Meteorleitung**

Im Zusammenhang mit der Sanierung Schulhausplatz wurde auch eine erste Etappe Meteorleitung und Hydrantenleitung bei der Zungstrasse erneuert. Die Zweite Etappe sieht vor, ab der Liegenschaft Zung 11 bis zur Stossstrasse, das restliche Teilstück der Werkleitungen zu sanieren. Für diese Arbeiten sind in der Investitionsrechnung für das Jahr 2021 entsprechende Beträge vorgesehen. Mit den Bauarbeiten soll noch im Juni 2021 begonnen werden. Die Durchfahrt ist während der Zeit der Bauarbeiten nicht möglich, dies betrifft auch den Fussgängerverkehr. Der frühe Baustart in der ersten Hälfte Juni 2021 ermöglicht eine Instandstellung der Strasse vor Wintereinbruch.

Die Meteorleitung, welche grosse Gebiete vom Dorfplatz, der Schwantlern, der Stossstrasse und vom Hinterdorf aufnimmt, führt in die in der letzten Etappe erstellten Retention auf dem Schulhausplatz. Dank dieser Linienführung wird das Meteorwasser eines grossen Gebiets erst nach der Gewässerschutzzone in den Rotbach geleitet. Dies wird dazu beitragen, dass bei grossen Regenfällen die Gefahr einer Infiltration des Grundwassers eliminiert werden kann. Vor allem der Filterbrunnen 2 war bei starken Niederschlägen gefährdet.

Der Gemeinderat gibt für die Sanierung der Meteorleitung bei der Zungstrasse den Kredit von CHF 186'000.- frei. Ebenso wird der Kredit im Umfang von CHF 249'000.- für die Hydrantenleitung bei der Zungstrasse freigegeben.

## **Arbeitsvergaben | Zungstrasse | 2. Etappe | Tiefbau und Leitungsbau**

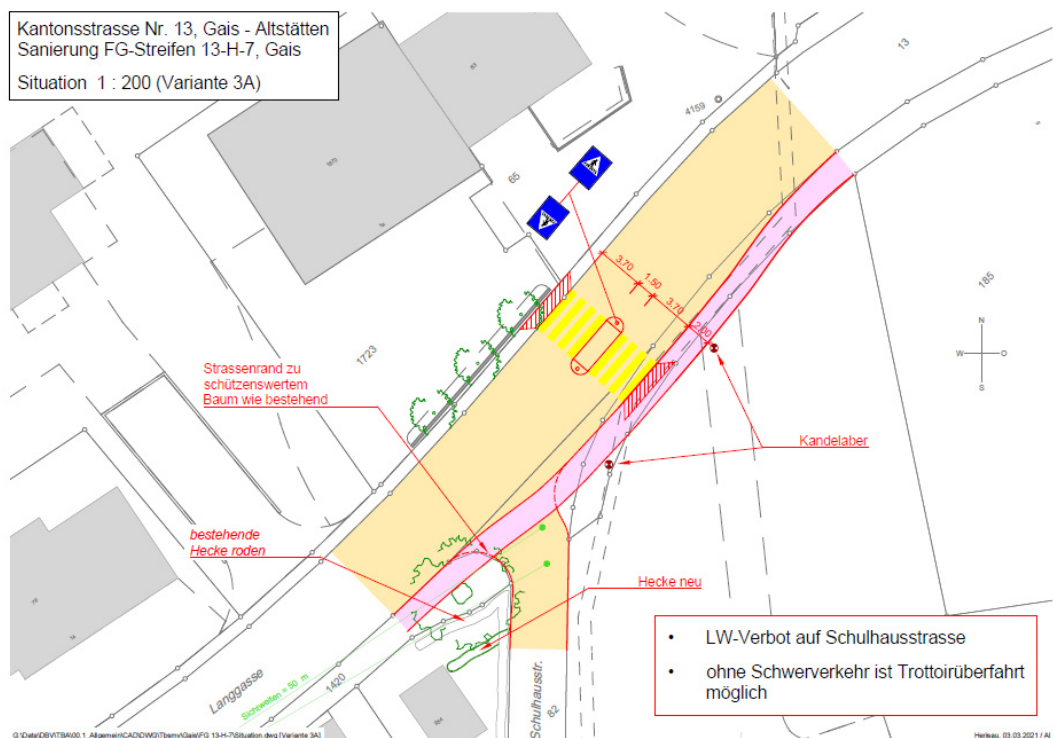
Die Ausschreibung für beide Arbeitsgattungen erfolgte auf Basis des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons Appenzell A. Rh. (bGS 712.11). Die Ausschreibung wurde im Einladungsverfahren durchgeführt, wobei für die Wasserleitung drei Unternehmer eingeladen wurden.

Der Gemeinderat vergibt wie von der Kommission «allgemeiner Betrieb» beantragt die Arbeiten für

- a) die Erneuerung Hydrantenleitung an die Firma Daniel Schuler GmbH, Gais, zum Betrag von CHF 40'598.30.
- b) die Tiefbauarbeiten an die Firma Koch AG, Gais, zum Betrag von CHF 194'053.-.

## Fahrverbot für LKW's auf Schulhausstrasse (Gde-Haus bis Langgasse)

Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Gemeindeparkes wurde das "alte" Thema des Fussgängerstreifens bei der Einmündung Riesernstrasse aufgegriffen, damit die Zugänge vom Park auch auf den Fussgängerstreifen führen.



⇒ **Singal Nr. 2.13 (Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen)**



Der Gemeinderat beschliesst, dass wie von den kantonalen Stellen gefordert, den Erlass eines Teilfahrverbotes «Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen» auf dem Teilbereich der Schulhausstrasse, Abschnitt Gemeindehaus (Einmündung Rhänstrasse) bis Langgasse (Parzelle 82) im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG, bGS 731.11) und Art. 10 Abs. 1 der Strassenverordnung (StrV, bGS 731.11). Die öffentliche Auflage erfolgt im Zusammenhang mit der Planaufgabe des Fussgängerüberganges Langgasse in den nächsten Wochen.

### **Denkmalpflege Nr. 10-0276-2021-17 | Schwantlern 23 | Stiftung Frieda Holderegger**

Die Kommission für Denkmalpflege hat das Beitragsgesuch der Stiftung Frieda Holderegger behandelt und beschlossen, in Übereinstimmung mit der Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen 721.12 vom 11. März 1991/ 9. Sept. 1996 an die anrechenbaren Mehrkosten einen Kantonsbeitrag zu zahlen.

Der Gemeinderat bewilligt den maximalen Beitrag von CHF 2'366.-. Im vorliegenden Fall ist der Kanton für den Schutz zuständig. Daher trägt er gemäss Art. 11 der Beitragsverordnung zwei Drittel des Beitrages (CHF 4'733.-).

Die errechneten Beiträge sind Maximalbeiträge. Für die definitive Beitragsabrechnung ist die Bauabrechnung massgebend. Grundsätzlich werden Beiträge nur gewährt, wenn eine Baubewilligung vorliegt und die Arbeiten von der kantonalen Denkmalpflege begleitet werden.



### **Provisorische Terrassenerweiterung Hotel zur Krone**

Die Betreiber des Hotels zur Krone möchten die provisorisch erweiterte Terrasse, welche infolge der COVID-Bestimmungen für die Zeit April, Mai errichtet wurde, für diesen Sommer/Herbst weiterhin nutzen.

Der Gemeinderat ist auch unter Berücksichtigung der sehr einschränkenden Massnahmen in den Vormonaten ausnahmsweise bereit, dieses Provisorium für längstens sechs Monate zu tolerieren. Sollte jedoch die Absicht bestehen, auch im nächsten Jahr die Terrasse zu erweitern, müsse zwingend das ordentliche Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden.